MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 02.11.2016
Name Marc Puder
Durchwahl 0711 231-3531
Aktenzeichen 5-051/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Stellungnahme Baden-Württemberg zum eIDAS-Durchführungsgesetz im Rahmen der Beteiligung nach § 47 I GGO
Ihr Schreiben vom 18.10.2016, Az. 161202/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

Baden-Württemberg nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Länder

Dem Wunsch zur Einschätzung der den Ländern entstehenden Erfüllungsaufwände kann leider nicht nachgekommen werden. Die Länder verfügen über keine empirische Basis zur Einschätzung der diesbezüglich auf sie zukommenden Kosten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Länder derzeit nicht wissen, ob die bereits umgesetzten oder geplanten Servicekonten für die Bürger und die Unternehmen als Vertrauensdienste im Sinne des Gesetzes zu bewerten sind.

Artikel 1 Vertrauensdienstegesetz (VDG)

Das Inhaltsverzeichnis sollte aktualisiert werden. Beispielsweise finden sich die Bußgeldvorschriften in § 19 VDG-E und nicht, wie im Inhaltsverzeichnis des Referentenentwurfs ausgewiesen, in § 22.

§ 1
Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgeschlagene Formulierung des § 1 Absatz 2 VDG-E, die ganz allgemein auf „weitergehende Regelungen“ Bezug nimmt, erscheint so unbestimmt, dass sie entbehrlich sein dürfte. Die Begründung für einen Verzicht auf eine Regelung entsprechend § 1 Absatz 2 Signaturgesetz überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

§ 7 Absatz 1
Hier wird gebeten, statt „Datenverarbeitung bei Dritten“ die bereits bisher im Signaturgesetz verwendete Formulierung „Datenerhebung bei Dritten“ zu verwenden. Die Regelung ist nur für die Datenerhebung bei Dritten gedacht und daher auch im Hinblick auf die Europäische Datenschutz-Grundverordnung entsprechend zu bezeichnen.

In Satz 3 wird für die „Zwecke“ auf Satz 1 verwiesen. Dort ist als Zweck die Erbringung des jeweiligen Vertrauensdienstes festgelegt. Deshalb wird vorgeschlagen, sich auch in Satz 3 auf den Singular zu beschränken.

§ 7 Absatz 2
Während im Signaturgesetz nur „Daten über die Identität eines Signaturschlüssel-Inhabers“ übermittelt werden dürfen, ist im Entwurf von „personenbezogene Daten einer Person“ die Rede. Hier wird gebeten, die Daten näher einzugrenzen bzw. wie bisher auf die Identität zu begrenzen.

§ 7 Absatz 4
Die getroffene Formulierung in Satz 2 überzeugt nicht, da hierdurch das Absehen von der Unterrichtung zum Regelfall würde. Es wird vorgeschlagen, statt des „oder“ ein „und“ einzufügen.

§ 10
Nach § 10 Absatz 1 VDG-E legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Kreise die Verfahren zur Identifizierung fest. Das Verfahren zur Feststellung der geeigneten Identitätsprüfung wird in der vorgesehenen Regelung nur sehr vage beschrieben. Dies ist für die Justiz von zentraler Bedeutung: Denn für die Justiz existiert ein eigenes „Gerichts-Ident-Verfahren“, bei dem die Justizverwaltung die Unterschriften

der Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Justiz beglaubigen. Insoweit wird die Justiz (gemeinsam mit der Bundesnotarkammer) auf eine Anerkennung dieses Verfahrens bei der Bundesnetzagentur hinwirken müssen.

§ 11
Die Bedeutung, der Umfang und der Anwendungsbereich der in § 11 des Entwurfs geregelten Attributzertifikate sind nicht klar. Was ist unter den in § 11 Absatz 1 und 2 geregelten „amts-, berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person“ zu verstehen? Ist da die Besoldungsstufe oder die Organisationseinheit mit gemeint?

§ 13
Nach § 13 Absatz 1 VDG-E hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter unter bestimmten Voraussetzungen ein qualifiziertes Zertifikat unverzüglich zu widerrufen. Möglicherweise steht dies im Widerspruch zu Artikel 24 Absatz 3 eIDAS-Verordnung, wonach ein Widerruf binnen 24 Stunden zu veröffentlichen ist.

Artikel 2

Absatz 2
Die für das Verwaltungsverfahrensrecht zuständige Abteilung 2 des Innenministeriums nimmt wie folgt dazu Stellung:
Die geplante Änderung von § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz ist abzulehnen, soweit neben der qualifizierten elektronischen Signatur das elektronische Siegel zugelassen werden soll. Der Vorschrift kommt im Verwaltungsverfahrensrecht besondere Bedeutung zu, weil sie über den Verweis in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG die Anforderungen an eine Variante der elektronischen Ersetzung der Schriftform festlegt. Mit der geplanten Erweiterung ist eine Absenkung dieser Anforderungen insoweit verbunden, als künftig – anders als bei der qualifizierten elektronischen Signatur - eine individuelle Zuordnung nicht mehr verlangt würde. Nach der bisherigen Regelung tritt an die Stelle der Signatur durch den Erklärenden die Signatur des jeweiligen De-Mail-Dienstanbieters. Nach der geplanten Änderungen würde bei der Ersetzung der Schriftform das Erfordernis einer Signatur völlig entfallen. Die Versendung eines elektronischen Dokuments per De-Mail-Nachricht in der „qualifizierten“ Versandart nach sicherer Anmeldung wäre dann nicht mehr geeignet, die Schriftform adäquat zu ersetzen. Eine Notwendigkeit für diese Herabsetzung der Anforderungen an diese Variante der Schriftformersetzung ist zudem nicht erkennbar. Die bisherige Regelung war offenbar für die betreffenden Diensteanbieter handhabbar.

Hinweis: Die geplante Änderung würde sich in derselben Weise auf die Beweiskraftregelung in § 371a ZPO auswirken.

Artikel 4

Wir schlagen vor, im Änderungsbefehl Ziffer 2 des Gesetzesentwurfs auch die Angabe „2.“ aufzuheben. Dies begründet sich daraus, dass die Nummerierung in § 31 PAuswV durch die Änderung in Ziffer 1 entfällt. Im Übrigen erscheint der Änderungsbefehl Ziffer 2 auch nicht plausibel. Wir weisen darauf hin, dass in der Kürze der Beteiligungsfrist keine vertiefte inhaltliche Befassung möglich war und verweisen auch auf die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern. Dieses hat im Übrigen einen Referentenentwurf (22.08.16) für die Änderung des PAuswG und weiterer Vorschriften vorgelegt, der u. a. auch die Anpassung des PAuswG an die Vorgaben der elDAS-Verordnung zum Gegenstand hat.

Artikel 10

Absätze 3 und 4
Hierbei handelt es sich lediglich um Folgeänderungen, durch die jeweils das zukünftig nicht mehr geltende Signaturgesetz durch den Verweis auf Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ersetzt wird, wogegen keine Einwände bestehen. Unzutreffend ist allerdings die Angabe der letzten Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Absatz 3. Die letzte Änderung erfolgte durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708).

Absatz 14
Die Änderung von § 67 Absatz 5 Satz 1 BNotO dürfte entbehrlich sein, weil § 67 Absatz 5 BNotO bereits nach Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer (BR-Drs. 602/16) aufgehoben werden soll unter Aufnahme des Regelungsgegenstandes in § 67 Absatz 3 Nummer 5 BNotO-E ohne Verweis auf das Signaturgesetz.

Absatz 15 Nummer 1
Die Änderung von § 39a Satz 2 BNotO dürfte entbehrlich sein, weil der Verweis auf das Signaturgesetz bereits nach Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des

Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer (BR-Drs. 602/16) gestrichen werden soll.

Absatz 15 Nummer 2
Da das Beurkundungsgesetz an anderen Stellen den Begriff der Signatur ohne Verweis auf das Signaturgesetz verwendet, könnte erwogen werden, in den Änderungsbefehlen anstelle einer Ersetzung der Verweisung (eIDAS-Verordnung statt Signaturgesetz) nur eine Streichung bisheriger Verweise auf das Signaturgesetz vorzusehen.

Absatz 19
Da die Grundbuchordnung an anderen Stellen den Begriff der Signatur ohne Verweis auf das Signaturgesetz verwendet, könnte erwogen werden, in den Änderungsbefehlen anstelle einer Ersetzung der Verweisung (eIDAS-Verordnung statt Signaturgesetz) nur eine Streichung bisheriger Verweise auf das Signaturgesetz vorzusehen.

Absatz 20
Da die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung an anderen Stellen den Begriff der Signatur ohne Verweis auf das Signaturgesetz verwendet, könnte erwogen werden, in den Änderungsbefehlen anstelle einer Ersetzung der Verweisung (eIDAS-Verordnung statt Signaturgesetz) nur eine Streichung bisheriger Verweise auf das Signaturgesetz vorzusehen.

Begründung

A. IV Gesetzgebungskompetenz
Im Gesetzentwurf sollte im Allgemeinen Teil der Begründung ein Passus zur Abgrenzung der Zuständigkeiten stehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist nur für den Teil Vertrauensdienste der eIDAS-Verordnung zuständig. Der Rest der Zuständigkeit liegt unseres Erachtens beim Bundesministeriums des Innern (elektronische Identifikation und Zustelldienste). Dies muss dann auch in Begründung im Hinblick auf die unterschiedlichen Kompetenztitel (Recht der Wirtschaft versus Kompetenzen des Bundesministeriums des Innern) deutlich werden.

Kommunale Belange

Dem Gesetzentwurf lässt sich derzeit nicht entnehmen, inwieweit die Kommunen betroffen sind. Baden-Württemberg behält sich weitere Äußerungen vor.

Der Text der Stellungnahme kann auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Zimmer